

338/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 18 . April 1996 unter der Nr. 408/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neustrukturierung der österreichischen Geheimdienste gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Welche Informationen besitzt der Bundeskanzler derzeit über die gesetzliche Legitimation von Staatspolizei sowie über jene der beiden Heeresgeheimdienste?

2. Welche Informationen besitzt der Bundeskanzler über den jährlichen personenbezogenen Aktenanfall im Bereich eines jeden dieser drei österreichischen Geheimdienste?

3 . Welche Informationen besitzt der Bundeskanzler über Kooperationsschwierigkeiten dieser drei Dienste?

4 . Welche Informationen besitzt der Bundeskanzler über Reformabsichten mit dem Zie der Eingliederung des Heeresnachrichtenamtes in den Bereich der Staatspolizei?

5. Hält der Bundeskanzler eine Eingliederung des Heeresnachrichtenamtes in den Bereich der Staatspolizei sowie eine Unterstellung der Geheimdienste oder zumindest eines Teils dieser unter den Einflußbereich des Bundeskanzleramtes bzw. der ganzen Bundesregierung für mittelfristig sinnvoll?

6. Ist der Bundeskanzler der Meinung, daß jener Standard an Bürgerrechten betreffend Akteneinsicht von Lösungsmöglichkeiten, die seit Jahren im Bereich der Staatspolizei verwirklicht sind, auch für die militärischen Geheimdienste

Gültigkeit haben sollten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1991 über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz) , BGB.Nr. 566/1991, in der geltenden Fassung, wurden die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei umfassend geregelt. Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XVIII . Gesetzgebungsperiode) zu entnehmen ist, wurde damit für den Bereich der Staatspolizei der folgenden Empfehlung des "Lucona-Untersuchungsausschusses" , die er in seinem Bericht an den Nationalrat (1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XVIII. Gesetzgebungsperiode) ausgesprochen hatte, Rechnung getragen: "Die Befugnisse der Staatspolizei und der militärischen Nachrichtendienste zur Überwachung von Personen müssen genau determiniert werden; dabei ist auf die Achtung der einschlägigen Bestimmungen im Bereich der Grundfreiheiten und Menschenrechte Bedacht zu nehmen. "

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß mit Art. 52a Bundes-Verfassungsgesetz die Möglichkeit einer parlamentarischen Kontrolle durch ständige Unterausschüsse sowohl für die Staatspolizei als auch für die (organisatorisch zur Heeresverwaltung gehörigen) militärischen Nachrichtendienste geschaffen worden ist.

Zu den Fragen 2 bis 6 :

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten, deren Vollziehung nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz fallen.